

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 13. November

1959

Datum	Inhalt	Seite
11. 11. 1959	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes	245
20. 10. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau	245
20. 10. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammertal im Bereich der Ammerleite“ und „Talbachhänge“ in den Gemarkungen Böbing, Rottenbuch und Peiting, Landkreis Schongau	245
22. 10. 1959	Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung	247
26. 10. 1959	Verordnung zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde	247
27. 10. 1959	Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	248
28. 10. 1959	Landesverordnung über das „Naturschutzgebiet Hochmoor am Egelsee“ in der Gemarkung Herrenhausen im Landkreis Wolfratshausen	249
29. 10. 1959	Verordnung zur Änderung der Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge	250
29. 10. 1959	Verordnung über Gebühren für Tierärzte (Gebührenordnung für Tierärzte)	250
3. 11. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Gscheibte Loh“ im ausmärkischen Forstbezirk „Manteler Forst“, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	255
30. 10. 1959	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)	255

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Vom 11. November 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1955 (BayBS II S. 13) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Absatz 1 des Artikels 1 werden die Worte „vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5)“ gestrichen und durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 907)“ ersetzt.
- Artikel 1 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt: „Behörde im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 KgfEG ist das Staatsministerium der Finanzen, wenn über den Antrag das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge (Landesausgleichsamt) entscheidet, im übrigen das Finanzamt, in dessen Bereich die nach Absatz 2 zur Entscheidung berufene Dienststelle ihren Sitz hat. Das Staatsministerium der Finanzen kann seine Befugnis durch Rechtsverordnung an nachgeordnete Finanzbehörden übertragen.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.

München, den 11. November 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau

Vom 20. Oktober 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“ in den Gemarkungen Rottenbuch, Schönberg und Bayersoien im Landkreis Schongau wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet wird gebildet durch die Ammerschlucht etwa je 1 km nördlich und südlich der Echelsbacher Brücke. Es hat eine Größe von ca. 40 ha und umfaßt in der Gemarkung Rottenbuch die Flurstücke Nr. 1059^{1/2}, 1141 b, 1141 c, 1142, 1142^{1/2}, 1143, 1144^{1/3} und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1059, in der Gemarkung Bayersoien die Flurstücke Nr. 964, 975, 975^{1/2}, 975^{1/3}, 975^{1/4}, 1127, 1127^{1/2}, 1127^{1/3} und je eine Teilfläche der Flurstücke

Nr. 962 und 1040^{1/2}, in der Gemarkung Schönberg die Flurstücke Nr. 313^{1/2}, 303^{1/3} und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 679.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern und beim Landratsamt Schongau.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es verboten,

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Maßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- c) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen, zu zelten und Feuer anzumachen,
- f) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern oder die aufgelassenen unterirdischen Steinbrüche wieder zu eröffnen,
- g) Wege anzulegen oder bestehende zu verändern,
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und Abfluss zu verändern oder Entwässerungsgräben zu ziehen,
- i) Kahlschläge an den Hangwäldern vorzunehmen,
- k) Bauwerke gleich welcher Art einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten,
- l) fahrbare Verkaufsstellen, Verkaufsbuden oder Stände, auch wenn diese nicht fest mit dem Boden verbunden werden, aufzustellen,
- m) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die Ausübung der Jagd, der Fischerei, der Viehweide, die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang, das Befahren der Ammer mit Faltbooten. Erlaubt bleibt ferner die Durchführung von Uferschutzmaßnahmen, die Aufstellung von Flußeinteilungszeichen, von Fixpunkten und Querschnittermittlungspunkten durch das Wasserwirtschaftsamt.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes

auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 20. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Ammertal im Bereich der Ammerleite“ und „Talbachhänge“ in den Gemarkungen Böbing, Rottenbuch und Peiting, Landkreis Schongau

Vom 20. Oktober 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das „Ammertal im Bereich der Ammerleite“ und die „Talbachhänge“ in den Gemarkungen Böbing, Rottenbuch, Peiting und dem Forstamtsbezirk Peiting im Landkreis Schongau werden in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 269 ha und umfaßt

- a) in der Gemarkung Rottenbuch die Flurstücke Nr. 189^{1/3}, 247^{1/4}, 249^{1/9}, 256^{1/7}, 279 a, 279 b, 279^{1/2}, 279^{1/3}, 279^{1/4}, 280, 281^{1/3},
- b) in der Gemarkung Böbing die Flurstücke Nr. 1761 bis 1765, 2115 a, 2115 b, 2115^{1/3}, 2115^{1/4}, 2115^{1/5},
- c) in der Gemarkung Peiting die Flurstücke Nr. 7191 b, 7191^{1/4}.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25 000 und in einer Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern, dem Landratsamt Schongau und dem Forstamt Peiting.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten,

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- c) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

- e) zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt oder Müll abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) die natürlichen Wasserläufe, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und -Ablauf zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen und Entwässerungsgräben zu ziehen,
- h) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern,
- i) Kahlschläge an den Hangwäldern vorzunehmen,
- k) Bauwerke gleich welcher Art einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten,
- l) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen zu fahren und zu parken,
- m) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben
- a) die bisherige landwirtschaftliche, die jagdliche und fischereiwirtschaftliche sowie die forstliche Nutzung mit der Einschränkung, daß der Mischwaldbestand und die Laubholzbestände in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Form erhalten bleiben müssen,
 - b) Maßnahmen des Forstamtes zur Holztrift und zur Sicherung der Talwege und Ammereinhänge,
 - c) das Verbrennen von Rinde und Reisig zur Schädlingsbekämpfung und zur Kulturpflege auf Grund der Anordnung des Forstamtes,
 - d) das Befahren der Ammerschlucht im Faltboot.
- (2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 20. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Verordnung

über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung

Vom 22. Oktober 1959

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchst. a und b der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die nachstehend genannten Behörden sind Einleitungsbehörden für ihre Beamten, die den Be-

soldungsgruppen A 1 bis A 12 angehören, und in diesem Umfang auch für die Beamten unterstellter Behörden und Stellen:

Das Statistische Landesamt
die Regierungen
die Versicherungskammer
das Landesamt für Verfassungsschutz
die Polizeischule
das Landeskriminalamt
das Präsidium der Landpolizei
das Präsidium der Grenzpolizei
das Landesamt für die Bereitschaftspolizei.

§ 2

Einleitungsbehörden für Beamte der Körperschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sind die Regierungen; bei Körperschaften und Anstalten, die unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehen, ist das für beamtenrechtliche Entscheidungen nach der Satzung zuständige Organ, wenn ein solches nicht bestimmt ist, das Staatsministerium des Innern Einleitungsbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Die Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der staatlichen inneren Verwaltung (DV Inn DSTO) vom 28. September 1955 (BayBS I S. 146) wird mit Wirkung vom 1. November 1959 aufgehoben.

München, den 22. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

Vom 26. Oktober 1959

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 74) wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Die Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 20. September 1958 (GVBl. S. 315) werden wie folgt geändert:

§ 10 Abs. I erhält nachstehende Fassung:

„I. Für den Beginn und die Beendigung der Leistung gilt § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BVG sinngemäß. Die Zahlung des Pflegegeldes beginnt daher mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung eingetreten sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats; sie endet mit Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des die Entziehung aussprechenden Bescheides folgt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
S t a i n, Staatsminister

Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes

Vom 27. Oktober 1959

Auf Grund der §§ 14 und 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Den Hebammen stehen für ihre Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu.

§ 2

Besteht ein Gebührenrahmen, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Schwierigkeit und der Dauer der Leistung zu bemessen; dabei sind auch die wirtschaftliche Lage des Zahlungspflichtigen und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Empfängern von Wochenfürsorge ist der Betrag zu berechnen, den die gesetzlichen Krankenkassen für die Tätigkeit der Hebamme zu zahlen haben.

§ 3

Auslagen dürfen nur soweit erhoben werden, als sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4

(1) Hebammen, denen in Bayern die Niederlassungserlaubnis erteilt wurde und die als Hebammen tätig sind, gewährleistet der Freistaat Bayern ein jährliches Mindesteinkommen in Höhe von 1800 DM (Mindesteinkommen). Dieser Betrag erhöht sich, wenn die Gehälter der bayerischen Beamten angehoben werden, um den entsprechenden Prozentsatz.

(2) Für verheiratete Hebammen entfällt die Gewährleistung, wenn das Reineinkommen der Hebamme zusammen mit dem Reineinkommen des Ehemannes das Zweieinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht. Für unverheiratete Hebammen entfällt die Gewährleistung, wenn das Reineinkommen, abgesehen von dem Reineinkommen aus der Hebammentätigkeit das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht. Diese Beträge erhöhen sich für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind, dem Unterhalt gewährt wird, um jährlich 240 DM.

§ 5

(1) Reineinkommen aus der Tätigkeit als Hebamme ist das Berufseinkommen nach Abzug der Werbungskosten und der Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung, soweit sie wegen der Tätigkeit als Hebamme zu entrichten sind.

(2) Berufseinkommen sind alle Einkünfte aus der Tätigkeit als Hebamme, insbesondere aus der Hebammenhilfe, dem Betrieb von Entbindungsheimen, dem Vertrieb von Gegenständen für werdende Mütter und Wöchnerinnen, ferner Entschädigungen für unverschuldete Berufsunterbrechungen, Wegegelder, Vergütungen für die Mitarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst und Renten aus der Angestelltenversicherung oder von der Berufsgenossenschaft bleiben bei der Berechnung des Berufseinkommens außer Ansatz.

(3) Als Werbungskosten gelten, wenn nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird, 25 % des Berufseinkommens. Ausgaben für die Beschaffung, Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln sind keine Werbungskosten im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6

(1) Bleibt das Reineinkommen einer Hebamme aus ihrer Tätigkeit als Hebamme im Kalenderjahr unter dem gewährleisteten Mindesteinkommen, so erhält sie auf Antrag den Unterschiedsbetrag.

(2) Hat die Hebamme während des Jahres mehr als einen Monat freiwillig oder aus eigenem Verschulden den Hebammenberuf nicht ausgeübt, so mindert sich das gewährleistete Mindesteinkommen für jeden vollen Monat um $\frac{1}{12}$.

(3) Hat die Hebamme durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit, das Mindesteinkommen nicht erreicht, so kann die Zahlung des Unterschiedsbetrages ganz oder teilweise versagt werden.

§ 7

(1) Hebammen, die in einem Kalenderjahr in mehr als 150 Fällen Hebammenhilfe leisten, haben an den Freistaat Bayern abzuführen

für die 151. bis 200. Geburt je	10 DM,
für die 201. bis 250. Geburt je	20 DM,
für jede weitere Geburt	30 DM.

(2) Bei der Berechnung der abzuführenden Beträge sind 3 Fehlgeburten einer Geburt gleichzusetzen.

(3) Eine Geburt, bei der sich eine Hebamme vertreten läßt, ohne den Fall ganz abzugeben, ist der vertretenen Hebamme zuzurechnen.

(4) In besonderen Härtefällen kann die Regierung im Einvernehmen mit der Finanzmittelstelle den abzuführenden Betrag auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8

(1) Anträge auf Zahlung des Unterschiedsbetrages sind für jedes abgelaufene Jahr bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres mit den erforderlichen Belegen der für den Wohnsitz der Hebamme zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

(2) In Notfällen können auf Antrag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Vorschüsse auf den zu erwartenden Unterschiedsbetrag bewilligt werden.

(3) Hebammen, die in einem Kalenderjahr in mehr als 150 Fällen Geburtshilfe geleistet haben, haben bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres der Kreisverwaltungsbehörde eine Aufstellung für die Berechnung der gemäß § 7 abzuführenden Beträge vorzulegen.

§ 9

(1) Die §§ 1 bis 3 treten am 1. November 1959, die §§ 4 bis 8 am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten

1. die Zweite Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 4. Januar 1941 (BayBS II S. 75) mit Wirkung vom 31. Dezember 1958,
2. die Verordnung über die Gebühren der Hebammen in der Privattätigkeit vom 27. März 1951 (BayBS II S. 84) am 31. Oktober 1959.

München, den 27. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

**Gebührenverzeichnis
für Hebammenhilfe außerhalb
der gesetzlichen Krankenversicherung**

A. Leistungsgebühren

	DM
1. Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu 8 Stunden	35 bis 70
2. Hilfeleistung bei einer Zwillingsgeburt bis zu 8 Stunden	40 bis 80
3. Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu 8 Stunden	45 bis 90
4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt bis zu 6 Stunden	20 bis 30
5. Jede weitere Stunde in den Fällen der Ziff. 1, 2, 3, 4	2 bis 4
6. Zuschlag für Hilfeleistung bei einer ärztlichen geburtshilflichen Operation	7.50 bis 15
7. Vorgeschriebener Wochenbesuch nach der Entbindung	3 bis 5
8. Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt	2 bis 4
9. a) Beratung einschl. Untersuchung und einfache Hilfeleistung in der Wohnung der Hebamme bis zu 1 Stunde	2 bis 4
b) Beratung einschl. Untersuchung und einfache Hilfeleistung in der Wohnung der Hilfesuchenden bis zu 1 Stunde	3 bis 5
c) in den Fällen a und b für jede weitere angefangene Stunde	1.50 bis 3
d) für Inanspruchnahme an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8.00 Uhr)	100 % Zuschlag
10. Wachen bei einer Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin Tagwache	8 bis 12
Nachtwache	10 bis 15
Tag- und Nachtwache	15 bis 25
Daneben kann eine Gebühr nach Ziff. 9 nicht berechnet werden.	
11. Ausstellung einer Bescheinigung ohne Untersuchung	1
Wird ein Stillschein ausgestellt, so ist mit dieser Gebühr die Kontrolle der Stillprobe abgegolten.	
12. Anmeldung beim Standesamt	2 bis 4

B. Wegegelder

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so können die Kosten der niedrigsten Klasse, im übrigen bei Entfernungen von mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme für jeden angefangenen Kilometer zurückgelegten Weges 0,30 DM bis 0,50 DM Wegegeld berechnet werden. Werden auf einer Fahrt oder einem Weg mehrere Besuche erledigt, so sind die Fahrtkosten und Wegegelder anteilig zu berechnen.

Landesverordnung

über das „Naturschutzgebiet Hochmoor am Egelsee“ in der Gemarkung Herrenhausen im Landkreis Wolfratshausen

Vom 28. Oktober 1959

Auf Grund §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der 3,5 km nordöstlich des Bahnhofes Beuerberg und 2 km südwestlich von Geretsried unmittelbar nördlich von Babenstuben gelegene Egelsee wird mit dem anschließenden Hochmoor in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 32 ha und umfaßt in der Gemarkung Herrenhausen die Flurstücke Nr. 661, 662, 663, 664 und 665.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25 000 und in einer Karte 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München und dem Landratsamt Wolfratshausen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- c) Pflanzen und Tiere durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- d) Bergkiefern zu entfernen, Abfallholz zu sammeln und fortzunehmen,
- e) das Gelände durch Abfälle, Ablagerung von Schutt oder auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen,
- f) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Wege anzulegen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen,
- g) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern oder Entwässerungsgräben zu ziehen,
- h) Bauwerke gleich welcher Art, einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten,
- i) andere als Hinweistafeln auf das Naturschutzgebiet anzubringen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die jagdliche und fischereiwirtschaftliche sowie die Nutzung des auf Hartboden stockenden Wirtschaftswaldes im Plenterbetrieb, ferner das Sammeln von Abfallholz durch den Grundstückseigentümer für eigene Zwecke.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Anordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 28. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge

Vom 29. Oktober 1959

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 5 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. November 1953 (BayBS I S. 124) über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge folgende Verordnung:

§ 1

Ziffer V der Vollzugsvorschriften zur Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 15. Januar 1954 (BayBS I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Regelmäßige Beflaggungstage sind
- a) der Neujahrstag,
 - b) der Feiertag der Arbeit (1. Mai)
 - c) der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
 - d) der Tag der Deutschen Einheit (17. Juni)
 - e) der Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Adventsonntag).“

2. Neu eingefügt wird folgender Abs. 2:

„(2) Am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Verordnung

über Gebühren für Tierärzte (Gebührenordnung für Tierärzte)

Vom 29. Oktober 1959

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 347) in der Fassung der Verordnungen zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940 (RGBl. I S. 484) und vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1545) wird mit Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr und nach Anhören der Bayer. Landestierärztekammer folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Den in Bayern tätigen Tierärzten stehen für ihre tierärztlichen Verrichtungen Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu.

(2) Die Gebühr besteht, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Besonderes bestimmt ist, aus

- a) den Grundgebühren,
- b) den Wegegebühren,
- c) den Leistungsgebühren,
- d) den Kosten für Arzneien, Seren und Impfstoffen.

(3) Für Verrichtungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, sind die für vergleichbare Verrichtungen vorgesehenen Gebühren zu berechnen.

§ 2

(1) Innerhalb der Gebührenrahmen ist die Gebühr im Einzelfall nach der Schwierigkeit der Verrichtung, dem Wert des Tieres und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Tierbesitzers zu bemessen.

(2) Die Höchstsätze dürfen bis zu 50 v. H. überschritten werden, wenn die Verrichtung nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich ist, die zeitlich oder körperlich ganz besondere Anforderungen stellen oder durch die die Kleidung besonders stark abgenutzt wird.

(3) Die Gebühren sind der Höhe nach unbeschränkt, wenn das vor Beginn der Verrichtung schriftlich vereinbart wurde.

§ 3

Der Preis für selbstgefertigte Arzneien muß mindestens 25 v. H. unter dem Verkaufspreis in Apotheken liegen. Fertig bezogene Arzneien, Seren und Impfstoffe dürfen nur mit einem Aufschlag von höchstens 40 v. H., jedoch nicht über dem Verkaufspreis in Apotheken oder dem vom Hersteller festgesetzten Höchstpreis abgegeben werden.

§ 4

Sind für Verrichtungen, die staatlich angeordnet sind oder die in einem staatlichen Verfahren zur Bekämpfung von Viehseuchen vorgenommen werden, besondere Gebührensätze festgelegt, so gehen diese dem Gebührenverzeichnis vor.

§ 5

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten

- a) die Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. November 1940 (RMBl. S. 507) in der Fassung der Bek. vom 12. Dezember 1940 (RMBl. S. 523) und der Verordnung vom 21. Dezember 1953 (BayBS II S. 149),
- b) der RdErl. des RMdI über Vergütungen für Impfungen und Blutentnahmen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 28. Oktober 1938 (RMBl. IV S. 1802),

c) der RdErl. des RMDI über Vergütungen für Vaccine-Impfungen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 5. Juni 1940 (RMBliV S. 1129).

München, den 29. Oktober 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Junker, Staatssekretär

Gebührenverzeichnis

A. Grundgebühren

I. Beratungsgebühr

1. Beratung ohne Untersuchung (auch brieflich und fernmündlich) DM
2—5

II. Besuchsgebühr

2. Untersuchung im Hause des Tierarztes DM

a) Großtier 4—10

b) Kleintier, Hund und Katze 3—6

c) Geflügel und Kaninchen 1—2

d) Luxustier 5—30

3. Untersuchung im Hause des Tierbesitzers DM

a) Besuchsgebühr

Großtier 5—10

Kleintier, Hund und Katze 3—6

Geflügel und Kaninchen 1—2

Luxustier 5—30

b) Gelegenheitsbesuch wie Besuchsgebühr
Gelegenheitsbesuch liegt nur dann vor, wenn der Tierarzt wegen eines anderen Patienten bereits am Ort ist. Die Weggebühr entfällt.

c) Unmittelbar anschließende Untersuchung weiterer Tiere desselben Besitzers DM

je Großtier 3—5

je Kleintier, Hund und Katze 2—4

je Geflügel und Kaninchen 1—2

je Luxustier 5—10

III. Erhöhte Beratungs- und Besuchsgebühren

4. a) Für Besuche, die auf Verlangen an Sonn- und Feiertagen, an Werktagen zwischen 22 Uhr und 24 Uhr und zwischen 0 Uhr und 6 Uhr oder sonst zu einer bestimmten Zeit, zu der der Besuch besondere Aufwendungen erfordert, ausgeführt werden doppelte Besuchsgebühr

b) Für Besuche, die auf Verlangen an Werktagen zwischen 6 Uhr und 8 Uhr und zwischen 20 Uhr und 22 Uhr ausgeführt werden 1 1/2-fache Besuchsgebühr

c) Für sonstige Konsultationen außerhalb der Sprechstunden 1 1/2-fache Besuchs- oder Beratungsgebühr

d) Dauert eine tierärztliche Tätigkeit über die in der Regel erforderliche Zeit hinaus, für jede weitere halbe Stunde 5
Die Entschädigung für die Zeitversäumnis auf dem Weg richtet sich ausschließlich nach Tarif Nr. 5

B. Weggebühren

5. Weggebühren (auch innerhalb des Wohnortes ab Wohnung des Tierarztes) DM

a) mit eigenem Fahrzeug je Kilometer zurückgelegten Weges (einschl. Zeitversäumnis) 0.5—0.70

b) mit nicht eigenem Beförderungsmittel 5

1. Ersatz der Unkosten (Auto, Eisenbahn 1. Klasse, Schiff 1. Klasse)

2. Versäumniszuschlag für jede angefangene 1/2 Stunde

C. Leistungsgebühren

IV. Bescheinigungen

6. Bescheinigungen DM

a) Impf- und Tbc-Atteste, Fleischbeschauatteste 1—2

b) Kurze Bescheinigung auf Grund einer Untersuchung 2—4

c) Bescheinigung mit Befundbericht 5—10

d) Ausführliches Gutachten 15—30

e) Besonders schwieriges Gutachten nach Vereinbarung

V Sektionen

7. Sektion mit Bericht DM

a) Großtiere 10—25

b) Kleintiere (einschl. Hund und Katze) 4—20

c) Geflügel, Kaninchen 2—5

VI. Kleinere Eingriffe, Untersuchungen und besondere tierärztliche Verrichtungen

8. Abszeßspaltung DM

a) oberflächlicher Abszeß 2—5

b) tiefliegender Abszeß 5—10

9. Aderlaß 5

10. Begasung des Pferdes 10—25

11. Blutprobeentnahmen, siehe auch XI, 79 2—4

12. Darmstich 6—12

13. Fremdkörper DM

a) Entfernung eines Fremdkörpers aus Mund- oder Rachenhöhle oder Mastdarm 5—20

b) Entfernung eines Fremdkörpers aus dem Oesophagus 8—30

14. Infusion großer Flüssigkeitsmengen 3—6

15. Injektionen DM

a) subkutan, intracutan, intramuskulär 2—3

b) intravenös, intratracheal, epidural, okzipital, intraartikulär 3—5

16. Katheterisieren DM

a) Großtier 3—5

b) Kleintier 2—4

17. Leitungsanästhesie, diagnostische 4—6

18. Narkose DM

a) Großtier 8—15

b) Kleintier (einschl. Hund und Katze) 3—15

19. Nasenring, Einziehen 3—5
Die Kosten des Ringes werden gesondert berechnet.

20. Niederlegen eines Großtieres zur Durchführung einer Operation (bei Kastrationen ist die Gebühr für das Niederlegen in der Kastrationsgebühr eingeschlossen) 5—10

21. Penisbehandlung (Spülung) 5—15

	DM		DM
22. Schlundsonde, Schlundrohr	3—5	40. Kupieren des Schwanzes bei Großtieren	15—35
23. Tötung von Keintieren (Hund und Katze siehe XV, 107)	5—10	41. Luftröhrenschnitt beim Pferd mit Einführung des Tubus, die Kosten des Tubus werden gesondert berechnet	15—30
24. Trokariieren	5—10	42. Nervenschnitt	20—45
25. Untersuchung		43. Penisamputation	45—80
a) rektal oder vaginal	3—5	44. Samenstrangfistel	
b) mit besonderem Verfahren (mikroskopisch, chemisch, bakteriologisch, serologisch, außer Tierversuchen und Untersuchungen auf chemische Gifte)	2—10	a) Pferd	20—60
c) des Kotes	2	b) Bullen	10—15
d) mit Augen- oder Nasenspiegel	3—6	c) Kleintier	5—10
e) der Tiere in Vorzugsmilchbetrieben (klinische Untersuchung), je Tier	2,50	45. Schlundschnitt	
f) in Beständen, von denen Milch ab Hof verkauft wird je Kuh vom 11. Tier ab	1,50 1	a) Großtier	25—50
g) auf Trächtigkeit		b) Kleintier	5—20
Stuten	8—10	46. Sehnenschnitt	15—50
bis zu 3 Rindern je Tier	5—8	47. Stollbeule	15—60
für jedes weitere Rind	3	48. Trepanieren	10—30
26. Verband, Anlegen	2—7	49. Tumoroperation	
27. Wunden		a) einfach	5—10
a) Nähen von Wunden	3—20	b) schwierig	10—80
b) Wundtoilette	3—5	50. Überwurfoperation beim Ochsen	
VII. Operationen (Hunde und Katzen siehe auch Abschn. XV)		a) blutig	25—40
28. Augen		b) unblutig	10—20
a) Bindehautschürze	10—30	51. Zahnbehandlung, einfach	5—10
b) Glaukom	20—60	52. Zahnoperation, schwierig	10—60
c) En- oder Ektropium	15—40		
d) Exstirpation des Bulbus	20—50	VIII. Kastrationen	
e) Linsenextraktion	20—60	(Hunde und Katzen siehe Abschnitt XV)	
f) Reposition des Bulbus	10—30	53. Schweine	
g) mechanische Entfernung der Nickhautfollikel	5—10	a) Eberferkel bis 6 Wochen alt	1,50—3
29. Brennen gegen Spat, Schale und Sehnenentzündung	15—50	b) weibliche Ferkel	3—10
30. Brustbeule	15—60	c) Bruchferkel	5—10
31. Fistel		d) Eber bis zu 6 Monaten	5—12
a) einfach	5—10	bis zu 1 Jahr	12—20
b) schwierig	10—80	über 1 Jahr	20—30
32. Fremdkörper beim Rind ohne Nachbehandlung	70—100	e) Sauen	10—35
33. Gastro-, Entero- oder Vesicotomie		f) hormonale Kastration der Sauen	8—12
a) Großtier	20—100	54. Rinder	
b) Kleintier	12—30	a) Bullenkälber bis 3 Monate	4—5
34. Harnröhrenschnitt, Steinentfernung bei Großtier und Kleintier	25—50	b) Bullen von 3 bis 6 Monaten	5—10
35. Hernie (Nabelbruch, Bauchbruch)		c) Bullen von 1/2 Jahr bis 1 Jahr in den Fällen a—c bei mehr als 5 Tieren für jedes weitere Tier halbe Gebühr	10—20
a) Großtier	20—50	d) ältere Bullen	15—30
b) Kleintier	5—15	e) Kuh	25—50
c) besonders schwierige Operation	bis 100	55. Pferde	
36. Huf und Klauen		a) Jährlingsfohlen	20—30
a) Huf- und Klauenabszeßöffnung	3—10	b) Hengst zweijährig und älter	30—60
b) Hufbeinbeugesehne, Resektion	25—75	c) Stute	50—100
c) Hufknorpel, Exstirpation	30—50	56. Kryptorchiden	
d) Hufkrebs, Radikaloperation, je Huf	15—70	a) Hengst	40—100
e) Klauenamputation, je Klaue	20—40	b) Eber	10—30
f) Nageltritt	10—40	c) Ferkel bis 3 Monate	5—10
g) Panaritium	10—30	57. Ziegen, Schafe	
h) Rehehuf, je Huf	20—75	a) Böcke bis 3 Monate	3—5
37. Kehlkopfpfeifer	75—200	b) Böcke über 3 Monate	5—10
38. Kniebeule (Karpalbeule)	15—60	58. Kaninchen	1—5
39. Kopperoperation	30—75	59. Hähne (kapaunisieren)	
		a) operativ	1—3
		b) hormonale Kastration mit Medikament	
		1—5 Tiere je Tier	0,80
		6—10 Tiere " "	0,75

	DM		DM
11—30 Tiere	je Tier	0,70	
über 30 Tiere	„ „	0,65	
IX. Geburtshilfe, Gynäkologie und künstliche Besamung (Hunde und Katzen siehe Abschnitt XV)			
60. Geburtshilfe einfach			
a) Stute		40—60	
b) Kuh		25—40	
c) Schwein		15—30	
d) Schaf und Ziege		5—15	
61. Geburtshilfe schwierig oder Total-embryotomie			
a) Stute		60—150	
b) Kuh		40—80	
c) Schwein		30—50	
d) Schaf und Ziege		15—20	
62. Sectio caesarea			
a) Großtier		75—150	
b) Schwein		40—60	
c) Schaf und Ziege		30—50	
63. Torsio uteri			
a) Großtier		30—50	
b) Kleintier		10—30	
64. Ablösen der Eihäute			
a) Stute		20—40	
b) Kuh		10—30	
c) Kleintier		5—15	
d) Versuch der Ablösung, Einführung von Medikamenten in den Uterus		6—8	
65. Reposition eines Uterusvorfalles (ohne Verschlüsse und Geburtshilfe)			
a) Stute		30—80	
b) Kuh		25—45	
c) Schwein		20—50	
d) Kleintier		5—20	
66. a) Reposition eines Scheiden- oder Blasenvorfalles		5—20	
b) Vaginalverschluß (Flessa) zu a) und b): Die Kosten des Verschlusses werden gesondert berechnet		5	
67. Hysterektomie (Amputatio uteri)			
a) Großtier		40—70	
b) Schwein		25—50	
68. Damмнаht		20—50	
69. Sterilitätsuntersuchung und -behandlung, allgemeine gynäkologische Untersuchung		6—10	
Zu dieser Grundgebühr kommen			
a) für Scheidenbehandlung, Eierstocksmassage, Enukleation des Corpus luteum pers., Abdrücken von Zysten, je Eierstock		2—5	
b) für Uterusbehandlung nach Albrechtsen		3—5	
c) für Abhebern, Spülungen, heiße Duschen, Infusionen		3—10	
Bei Behandlung von mehr als 5 Tieren desselben Besitzers für jedes weitere Tier	halbe Gebühr		
70. Euterbehandlung und Operationen am Euter			
a) Infusion oder Instillation von Medikamenten in das Euter, je Strich für jeden weiteren Strich		2—3 1—2	
b) Zitzenoperation, Striktur, je Strich		5—10	
c) Zitzen (Afterzitzen) — Amputation		5—20	
d) Operation einer Milchfistel		5—30	
e) Euteramputation			
Stute		30—70	
Kuh		20—50	
Ziege		10—25	
f) Infusion mit Trockenstellen des Euters		5	
g) Entnahme von Milchproben, je Probe bei mehr als 5 Proben		1 0,50—1	
Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert berechnet.			
71. Künstliche Besamung			
1. Besamungsgebühr (einschl. Voruntersuchung, Sameneinführung bis zu 2 Wiederholungen, Trächtigkeitsuntersuchung, Unkosten für Instrumentarium, Ausrüstung, tierärztliche Beratung, Erstellung des Besamungsscheines)			8—10
2. für jede dritte und weitere Nachbesamung	halbe Besamungsgebühr		
3. für Einzelbesamungen und Besamung mit Tiefkühlsamen, Zuschlag		2	
4. für ausdrücklich an Sonn- und Feiertagen verlangte Besamung	Zuschlag 50 %		
5. Wegentschädigung Weggebühr je km Mit der Weggebühr für die Erstbesamung sind auch die Weggebühren für 2 gegebenenfalls erforderliche Nachbesamungen abgegolten.		0,5	
6. Wegpauschale In Gebieten, in denen innerhalb von 5 Kilometern im Umkreis um den Wohnort des Tierarztes mindestens 800 Rinder zu besamen sind, wird die Weggebühr pauschal berechnet:			
a) bis zu 2 km	keine Gebühr		
b) von 2 bis 5 km	3		
c) von 5 bis 10 km	4		
d) für Entfernungen über 10 km je weiteren Kilometer	0,55		
7. Unkosten Bei gesonderten Bestellungen für Einzelbesamungen oder für Besamungen mit Tiefkühlsamen können die Unkosten berechnet werden.			
8. Kälbermarkierungen und besondere züchterische Buchführung	nach Vereinbarung		
X. Impfungen (Hunde und Katzen siehe Abschnitt XV)			
72. Rotlaufschutzimpfungen, einschließlich Impfstoff und Weggebühren			
a) bis 25 Stück in einem Bestand, je Tier		2,50	
b) ab 25 Stück in einem Bestand, je Tier		2	
c) Nachimpfung, je Tier Ist die Impfung auf besonderen Wunsch des Tierbesitzers zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen, können Weggebühren erhoben werden		1,50	
d) Notimpfungen und Teilimpfungen, je Tier Impfstoff, Grund- und Weggebühren werden daneben berechnet.		2	
73. Schweinepestimpfungen je Tier		2	

	DM		DM
74. Maul- und Klauenseuche-Impfungen		XIII. Physikalische Therapie	
a) nicht staatlich angeordnet		83. Physikalische Therapie (außer Röntgentherapie und Ultra- schall)	1—5
bis zu 5 Tieren je Tier	2—3	84. Röntgen	
über 5 Tiere je Tier	1.50—2	a) Durchleuchtung	3—10
b) staatlich angeordnet je Tier	1	b) Aufnahme	6—15
75. Impfungen (Abortus, Enterotoxämie, Schafrotz)		XIV. Klinikkosten	
a) Jungrinder je Tier	2	85. Klinikaufenthalt	3—6
b) Schafe		XV. Sonderverrichtungen an Hund und Katze	
1—100 Tiere je Tier	0.40	86. Afterkrallen, Entfernung je Kralle (ausgenommen Saugwelpen)	3—10
über 100 Tiere je Tier	0.30	87. Amputation von Zehen, je Zehe	8—13
76. Tuberkulinisieren (einschl. Ablesen) außerhalb eines amtlichen Verfahrens		88. Analbeutelexstirpation, je Seite	8—30
a) Klautiere je Tier	2	89. Augenoperationen	
Daneben werden Grund- und Weg- gebühren einmal berechnet.		a) Exstirpation des Bulbus je Auge	15—50
b) Geflügel		b) Reposition des Bulbus " "	8—30
1—10 Tiere je Tier	1	c) En- oder Ektropium " "	10—30
11—50 " " "	0.75	d) mechanische Entfernung der Nickhautfollikel " "	3—10
51—100 " " "	0.50	90. Fremdkörper, Entfernung aus Magen oder Darm beim Hund	30—100
100—200 " " "	0.40	91. Geburtshilfe bei Hündin oder Katze je Welpen	5—20
über 200 " " "	0.30	92. Harnröhrenschnitt, Steinentfernung	10—40
Bei 1—10 Tieren wird die Weg- gebühr einmal erhoben, ab 11 Tieren entfällt die Weggebühr.		93. Hernie, Operation beim Hund	12—40
77. Impfungen gegen Geflügelpest einschl. Impfstoff		94. Hysterektomie bei Hündin bei Katze	30—90 20—50
1—100 Tiere je Tier und Impfung	0.60	95. Impfungen	
101—250 " " " " "	0.50	a) aktive Immunisierung gegen Staupe einschließlich Impfstoff ohne Serum- zugabe	20
251—500 " " " " "	0.40	b) Tollwutschutzimpfung beim Hund einschließlich Impfstoff	15
über 500 " " " " "	0.35	c) Impfung gegen Katzenseuche	8
ab 100 Tieren entfällt die Weggebühr.		96. Kastrationen	
78. Impfungen gegen Geflügelpocken und -diphtherie einschließlich Impfstoff		a) Kater	5—10
1—100 Tiere je Tier	0.40	b) Rüde	10—20
101—200 " " "	0.30	c) Katze	15—30
über 200 " " "	0.20	d) Hündin	20—40
ab 100 Tieren entfällt die Weggebühr.		97. Kippohr-Operation, je Ohr (subcutan oder percutan)	10—30
XI. Blutproben		98. Kupieren der Rute des Hundes	
79. Blutprobeentnahmen im gleichen Be- stand (die Verpackungs- und Versand- kosten werden gesondert berechnet)		a) einzeln	2—10
a) Großtiere bis zu 5 Tieren je Tier	2	b) im Wurf, je Tier	1—3
über 5 Tiere " "	1.50—2	99. Kupieren der Ohren des Hundes	
b) Schafe		a) einzeln	10—20
1—100 Tiere je Tier	0.75	b) im Wurf, je Tier	8—15
101—300 " " "	0.60	100. Otitis-Operation, je Ohr	12—30
über 300 " " "	0.50	101. Probeparotomie bei Hund oder Katze	15—50
Die allergische Probe ist nach den- selben Sätzen zu berechnen.		102. Ranula oder Meliceris, Radikalopera- tion, je Seite	15—50
c) Geflügel		103. Rectopexie	25—50
1—100 Tiere je Tier	0.35	104. Ringelrute, Operation	25—60
101—300 " " "	0.25	105. Schwangerschaftsunterbrechung bei der Hündin (3malige Injektion)	12
über 300 " " "	0.20	106. Sectio caesarea	
ab 50 Tieren entfällt die Weggebühr.		a) bei der Hündin	30—90
Bei gleichzeitiger Vornahme der Schnell- blutagglutination	1 1/2-fache Gebühr	b) bei der Katze	20—50
XII. Entwurmung		107. Tötung (einschl. Medikament)	
(Hunde und Katzen siehe Abschnitt XV)		a) von Hunden und Katzen	4—10
80. Magenwurmseuche bei Schafen Behandlung mit Medikament, je Schaf	0.50	b) Saugwelpen von Hunden und Katzen	0.50—2
81. Lungenwurmseuche (zweimalige Behandlung)		108. Wurmuren bei Hund und Katze	1—6
a) bei Schafen je Behandlung und Tier	0.50		
b) bei Rindern je Behandlung und Tier	3		
Bei Herden über 200 Tiere 20 % Nach- laß.			
82. Wurmuren, Anwendung der Nasen- schlundsonde, ohne Injektion			
a) bei Pferden und Rindern	3—7		
b) bei Kleintieren	1—6		

XVI. Gewährschaft

	DM
109. Gewährschaftsuntersuchungen (Grundgebühr entfällt)	
a) Untersuchung auf einen Hauptmangel	15—30
b) Untersuchung auf alle Hauptmängel	30—60
c) Untersuchung auf sonstige Gewährsmängel oder zugesicherte Eigenschaften	10—60
d) Untersuchung auf einen sonstigen Gewährsmangel oder eine zugesicherte Eigenschaft	5—30
e) Untersuchung für Versicherungszwecke	5—10

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Gscheibte Loh“ im ausmärkischen Forstbezirk „Manteler Forst“, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vom 3. November 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986, 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die „Gscheibte Loh“ im ausmärkischen Forstbezirk Manteler Forst, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 107 ha und umfaßt im ausmärkischen Forstbezirk Manteler Forst des Forstamtes Weiden die Flurstücke Nr. 104 (Staatswaldabteilung II/12 Gscheibte Loh) sowie Teile der Flurstücke Nr. 14, 82, 95, 103, 105 (Staatswaldabteilung II/13 Köchin) und Teile der Flurstücke Nr. 114 und 114¹/₂ (Staatswaldabteilung II/11 Alter Steinbruch).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Forstkarte 1:5 000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg und beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten,

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwer-

- fen oder das Gelände auf andere Weise zu beinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt oder Müll abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Wasserläufe und Wasserflächen oder den Grundwasserstand zu verändern, Dränagen vorzunehmen und Entwässerungsgräben zu ziehen,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- i) Bauwerke, gleich welcher Art, einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen zu errichten, wenn sie nicht ausschließlich forstlichen Zwecken dienen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben

- a) die jagdliche Nutzung,
- b) die Nutzung natürlicher Abgänge und Nachhilfemaßnahmen zur Naturverjüngung der Spirke, die Samengewinnung in den Spirkenbeständen der Staatswaldabteilung II/12 (Gscheibte Loh) und die planmäßige forstliche Betriebsführung in dem nicht aus Spirken bestehenden randlichen Wirtschaftswald der Staatswaldabteilungen II/11 (Alter Steinbruch) und II/13 (Köchin).

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung der Oberpfalz Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Diese Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. November 1959 in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

München, den 3. November 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)

Vom 30. Oktober 1959

Auf Grund des § 57 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 213) wird Absatz V der Nr. 15 der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 223) in der Fassung vom 6. März 1958 (GVBl. S. 38) geändert wie folgt:

„V. Bei der Niederschrift der Lösungen der Prüfungsarbeiten ist die Verwendung von Kurzschrift sowie der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften unzulässig; Ausnahmen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zulassen.“

München, den 30. Oktober 1959

Bayerisches Landespersonalamt
Der Vorsitzende: Dr. B a e r

